Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAP SE für Software Integration und Hardwarelösungs-Zertifizierungen im Rahmen des SAP Integration and Certification Centers („ICC“)

1. GELTUNG DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die SAP SE („**SAP**“) für Anbieter, deren Software-/Hardwarelösungen sich in SAP Software/Hardware integrieren, (nachfolgend „**Drittanbieter**“ genannt) Leistungen im Rahmen des „SAP Integration and Certification Centers“ erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) sowie die Bestimmungen des von der SAP dem Drittanbieter unter Bezugnahme auf diese Bedingungen unterbreiteten Leistungsangebots/Partner Benefits Catalog Bestellung (nachfolgend als „Vertragsbestandteile“ oder „**Vertrag**“ referenziert).

1.2. Diese AGB finden auf alle unter www.sap.com/icc gelisteten Software Integration/Hardwareszenarien Anwendung.

1.3. Entgegenstehende und über die Vertragsbestandteile hinausgehende Bedingungen und Regelungen – insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Drittanbieters – werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn solche Bedingungen einem Auftrag des Drittanbieters beigefügt werden, und die SAP diesen Auftrag durchführt ohne diese Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2. DEFINITIONEN

2.1. „**Ausfuhrkontrollrechte**“ umfasst alle einschlägigen Rechtsnormen, welche Importe, Exporte und Sanktionen regeln, insbesondere die entsprechenden Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die (US) Export Administration Regulations, die (US) International Traffic in Arms Regulation, die wirtschaftlichen Sanktionsprogramm des (US) Office of Foreign Assets Control, die Verordnung (EC) No. 428/2009 (EU Dual-use-Verordnung), die Verordnung über restriktive Maßnahmen (Sanktionen) der EU, das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung.

2.2. „**Drittanbieterlösung**“ referenziert das im Vertrag näher bezeichnete Softwareprodukt oder Hardwarelösung sowie die Produkte des Drittanbieters, die sich gemäß dem anwendbaren Integrationsszenario über die Drittanbieter-Schnittstelle, oder in Übereinstimmung mit den SAP-Integrationskriterien oder dem aktuellen Zertifizierungsleitfaden und/oder der entsprechenden SAP-Dokumentation, in die SAP Software integrieren und/oder anwenden lassen.

2.3. „**Integrationsszenario**“ referenziert die der jeweiligen Zertifizierung zugrundeliegenden Szenarien und Spezifikationen, die im Vertrag und den entsprechenden aktuellen Zertifizierungsleitfaden und/oder der bereitgestellten SAP Dokumentation näher beschrieben sind.

2.4. Unter „**intellektuellen Eigentumsrechten**“ versteht man alle Rechte an intellektuellem Eigentum und Eigentumsrechten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Rechte der Erfinder und Urheberschaft, Erfindungen, Patente jeder Art, Designrechte, Gebrauchsmuster oder andere ähnliche Erfindungsrechte, Urheberrechte und verwandte Rechte, Rechte an Geschäftsgeheimnissen oder Vertraulichkeit, Knowhow, Marken und, Handelsaufmachungen, Rechte an Dienstleistungsmarken, Computersoftware, proprietäre Informationen und Daten, Datenbanken und andere immaterielle Eigentumsrechte, jeweils unabhängig davon, ob sie registriert oder nicht registriert sind, einschließlich Anwendungen (oder Rechte zur Anwendung), Verlängerungen und Erweiterungen der vorgenannten Rechte in jedem Land, die sich aus gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Gesetzen oder aus Verträgen ergeben und unabhängig davon, ob sie vervollkommnet sind oder nicht, die jetzt oder in Zukunft bestehen oder bestehen werden.

2.5. „**Konzerngesellschaften**“ sind solche Unternehmen, die mit dem Drittanbieter im Sinne des Abschnitt 15 AktG verbunden sind.

2.6. **„Partner Benefits Catalog Bestellung“** bezeichnet eine Bestellung für eine SAP-Integrationszertifizierung, die im SAP Partner Benefits Catalog (https://partnerbenefitscatalog.sap.com/) aufgegeben wird.

2.7. „**SAP Beispielcode**“ bezeichnet proprietäre Beispiel- oder Testprogramme, die dem Anbieter im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich zu Lern-und Testzwecken zur Verfügung gestellt werden.

2.8. „**SAP Software**“ referenziert die in dem Vertrag explizit bezeichnete proprietäre SAP-Lösung. Die SAP Software umfasst auch die SAP-Schnittstelle, den Aufbau, Ablauf und die Organisation der SAP-Software.

2.9. „**SAP-Schnittstelle**“ referenziert die von SAP zur Zertifizierung freigegebene(n) SAP Software Schnittstelle(n), die über die Drittanbieter-Schnittstelle einen Datenzugriff bzw. – Austausch zwischen der Drittanbieterlösung und der SAP Software ermöglicht.

2.10. „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnen alle Informationen, die die Parteien schützen vor uneingeschränkter Weitergabe an andere, die von einer Partei an die andere geliefert oder anderweitig von den Parteien im Rahmen des Vertrags erlangt wurden und die

(a) zum Zeitpunkt der Weitergabe eindeutig als vertraulich, intern oder urheberrechtlich geschützt gekennzeichnet sind; oder

(b) ihrer Natur nach als potenziell vertraulich erkennbar sind oder in einer Weise weitergegeben werden, dass zum Zeitpunkt der Weitergabe vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie vertraulich, intern oder urheberrechtlich geschützt sind.

Zudem werden alle Informationen von SAP, inklusive ohne Einschränkung Software, Knowhow, Business Modelle, Prozesse, Techniken und Konzepte, Informationen bzgl. Kunden und Partnern, Informationen bzgl. etwaig genutzter Drittsoftware, Flow Charts, Dokumentationen und Produktspezifikationen sowie die Inhalte des Angebots als vertrauliche Informationen behandelt, auch wenn sie nicht als vertraulich gekennzeichnet sein sollten.

2.11. **„Zertifizierungsvertrag/Vertrag“** bezeichnet die Kombination dieser AGB und aller anwendbaren Leistungsangebote/Partner Benefits Catalog Bestellungen die gemäß diesen AGB zwischen SAP und einem bestimmten Lieferanten abgeschlossen werden.

2.12. **„Zertifizierungsleitfaden“** bezeichnet den „SAP Integration Certification Guide – Technologies“ für die jeweilige Softwareintegrationszertifizierung, wie auf der SAP-ICC-Seite unter http://www.sap.com/icc aufgeführt.

3. VERTRAGSUMFANG, VERTRAGSSCHLUSS, SCHRIFTFORM

3.1. Diese AGB gelten auch für die vorvertraglichen Beziehungen zwischen der SAP und dem Drittanbieter. Von der SAP dem Drittanbieter vorvertraglich überlassene Gegenstände, z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte, sind geistiges Eigentum der SAP (vgl. Abschnitt 8); sie dürfen weder vervielfältigt noch dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen spätestens nach dem Scheitern des Vertragsschlusses nicht mehr benutzt werden.

3.2. Die von SAP unter dem Vertrag angebotene Zertifizierung bezieht sich nicht auf die Qualität der Drittanbieterlösung. Die Zertifizierung ist lediglich bezogen auf das entsprechende Integrationsszenario und die Überprüfung der Einhaltung dieses Integrationsszenarios durch die Drittanbieterlösung.

3.3. Falls nichts anderes im Angebot bestimmt ist, hält sich SAP 4 Wochen an ein Angebot gebunden.

3.4. Der Vertragsschluss, spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

3.5. Die in Vertragsbestandteilen angeordneten Schriftformerfordernisse können auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden, falls nicht anderweitig ausdrücklich im Vertrag bestimmt. Abschnitt 127.2 BGB findet im Übrigen jedoch keine Anwendung.

3.6. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der SAP begründen, als in diesen AGB oder sonstigen Vertragsbestandteilen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die SAP. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der SAP.

4. VERTRAGSBINDUNG, FRISTSETZUNG

4.1. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Drittanbieters müssen mindestens 12 Werktage betragen, es sei denn, diese Frist würde zu einer unangemessenen Belastung für den Drittanbieter führen.

4.2. Soll nach fruchtlosem Ablauf einer vom Drittanbieter gesetzten Frist die vertragsgegenständliche Leistung abgelehnt werden und will der Drittanbieter sich nach Fristablauf vom Vertrag lösen (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung) und/oder Schadensersatz statt der Leistung fordern, so muss der Drittanbieter die Ablehnung der

vertragsgegenständlichen Leistung schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Die SAP kann nach Ablauf einer gemäß Abschnitt 4.1 gesetzten Frist verlangen, dass der Drittanbieter seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Bereits erbrachte Leistungen werden nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere Abschnitt 7, abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 12.

5. LEISTUNGSERBRINGUNG

5.1. Der Leistungsumfang wird im Vertrag geregelt. SAP verpflichtet sich, die im Vertrag genannten Leistungen entsprechend und nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Mitwirkung des Drittanbieters (vgl. Abschnitt 6).

5.2. Die folgenden in diesen AGB verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

(a) Die Bereitstellung der für das Integrationsszenario geeigneten spezifischen Dokumentation und/oder des relevanten Testplans/Zertifizierungsleitfaden für den Drittanbieter;

(b) Im Falle von Hardwarezertifizierung: Die Bereitstellung der relevanten technischen SAP-Umgebung, die für das Testen der Drittanbieter-Schnittstelle in einem der regionalen SAP Integration and Certification Centers benötigt wird;

(c) Die Ausstellung eines Zertifikats in Hardcopy oder elektronischem Format an den Drittanbieter nach erfolgreichem Abschluss des Zertifizierungsprozesses und unter dem Vorbehalt, dass der Drittanbieter die Bestimmungen des Vertrags erfüllt hat.

5.3. Der Drittanbieter erkennt an, dass für bestimmte Integrationsszenarien gemäß Anhang 2, die darin beschriebenen besonderen Bedingungen und Voraussetzungen eingehalten werden müssen. Die Zertifizierung ist gültig für die Dauer des auf dem Zertifikat notierten Datums.

5.4. Die von SAP bei der Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Drittanbieters eingegliedert und der Drittanbieter ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt. Der Drittanbieter kann nur dem Projektkoordinator der SAP entsprechend des im Angebot beschriebenen Leistungsumfangs Vorgaben machen.

5.5. SAP entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen, soweit diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

5.6. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von der SAP ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sind Termine nicht als verbindlich bezeichnet, kommt SAP frühestens durch eine schriftliche Aufforderung des Drittanbieters, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach dem fraglichen Termin erfolgen darf, in Verzug. Für den Fall, dass verbindliche Termine oder Fristen nicht eingehalten werden oder die schriftliche Aufforderung des Drittanbieters gemäß dem vorstehenden Satz nicht befolgt wird, hat der Drittanbieter SAP zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens (weiteren) 2 Wochen mit der Erklärung zu setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen wird. Im Falle des fruchtlosen Ablaufes dieser Nachfrist kann der Drittanbieter von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

6. MITWIRKUNG DES DRITTANBIETERS

6.1. In jeder Phase und für alle Belange der Zusammenarbeit ist eine enge und vertrauensvolle Kooperation zwischen den Vertragspartnern und eine, der Aufgabenstellung angemessene Mitwirkung des Drittanbieters notwendig. Der Drittanbieter wirkt deshalb aktiv bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er, soweit erforderlich, z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, Fragen beantwortet und die Ergebnisse von SAP überprüft. Zudem gewährt er SAP, soweit zur Durchführung des Vertrages erforderlich, unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hard- und Software.

6.2. Der Drittanbieter benennt im Anhang an den Vertrag schriftlich einen qualifizierten Ansprechpartner für SAP (und, soweit dies für die Kooperation dienlich ist, qualifizierte Teilprojektleiter) und stellt Kontaktdaten (insbesondere Email-Adresse und Telefonnummer) bereit, mittels derer der Ansprechpartner oder dessen autorisierter Vertreter jederzeit erreichbar ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Drittanbieter

die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Drittanbieter teilt SAP alle Veränderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mit.

6.3. Der Drittanbieter ist verantwortlich für die Anpassung der Drittanbieterlösung entsprechend der technischen und funktionalen Anforderungen des Integrationsszenarios und der zugrundeliegenden spezifischen Dokumentation der SAP. Der Drittanbieter wird die Bereitstellung aller von SAP angeforderten angemessenen Informationen über die Drittanbieterlösung und deren technisches Nutzungsszenario in Verbindung mit der SAP Software und der zugehörigen SAP Schnittstelle veranlassen.

6.4. SAP legt den geeigneten Zertifizierungsmodus und -ort fest, der sowohl durch Tests via online Collaboration Tools als auch vor Ort durchgeführt werden kann. Der Drittanbieter muss auf eigene Kosten dafür sorgen, dass die Drittanbieterlösung und alle erforderlichen Voraussetzungen auf dessen Seite für den Zertifizierungstest zugänglich und verfügbar sind.

6.5. Die Zertifizierungs-Leistungen sind nicht für Kunden- bzw. Individuallösungen erhältlich, sondern beziehen sich nur auf eine generell am Markt erhältliche Standardlösung. Der Drittanbieter wird auf Verlangen der SAP den Nachweis erbringen, dass die Drittanbieterlösung ein am Markt erhältliches Produkt und keine kundenspezifische Individuallösung darstellt.

6.6. Jegliche Änderung eines dem Vertrag oder der Zertifizierungsleistung zugrundeliegenden Umstandes, z.B. keine allgemeine Verfügbarkeit oder eine technische Änderung der Drittanbieterlösung (mit Auswirkung auf die zu testende Integration in die SAP Software) sowie die die Änderung des Firmen- und/oder Produktnamens sind SAP unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen ist eine Re-Zertifizierung nach Abschnitt 8 erforderlich.

6.7. Mit der erfolgreichen Zertifizierung wie unter Abschnitt 7 beschrieben, willigt der Drittanbieter hiermit ein, dass SAP den Namen, die Anschrift und das Firmen Logo des Drittanbieters sowie von ihm zur Verfügung gestellte Informationen in Bezug auf die getestete Drittanbieterlösung in einer Referenzliste auf einer entsprechenden Website von SAP sowie auf die Zertifizierung bezogene Materialien und Werbung aufführen darf. SAP kann die Inhalte der Website sowie ihre Struktur jederzeit ändern, inklusive der Materialien im Hinblick auf die Zertifizierung. Alle SAP-Lizenznehmer und Interessenten, die bei SAP Informationen zu der Drittanbieterlösung anfordern, können von SAP mit den vom Drittanbieter für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen (z.B. Produktbeschreibung, Kontaktdaten) versorgt werden. Der Drittanbieter kann das Recht von SAP auf Nutzung seiner Daten wie unter diesem Abschnitt 6.7 unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich widerrufen. In diesem Fall kann SAP den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6.8. Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung der in diesem Abschnitt 6 und anderer Stelle in dem Vertrag geregelten Mitwirkungspflichten des Drittanbieters gehen zu Lasten des Drittanbieters. Insbesondere entfällt die Zahlungsverpflichtung des Drittanbieters nicht, wenn Leistungen von SAP aufgrund mangelhaft oder nicht erbrachter Mitwirkungsleistungen des Drittanbieters nicht erbracht werden können.

7. INTEGRATIONS-ZERTIFIZIERUNG UND GEBÜHREN

7.1. Das der Zertifizierung zugrundeliegende Integrationsszenario wird im Vertrag definiert. Der erfolgreiche Abschluss einer Zertifizierung beinhaltet, dass die Drittanbieterlösung die in der Dokumentation des Integrationsszenarios festgelegten Spezifikationen erfüllt und von SAP gegen diese erfolgreich getestet wurde. Die technische Zertifizierung durch SAP garantiert aber nicht den fehlerfreien Betrieb der Drittanbieterlösung. Der Drittanbieter wird entsprechende Darstellungen und Aussagen unterlassen.

7.2. SAP behält sich das Recht vor, bei Vorliegen mehrerer Anträge von verschiedenen Drittanbietern die Reihenfolge der Zertifizierungen festzulegen.

7.3. Der Drittanbieter kann nach erfolgreicher Zertifizierung von SAP ein Zertifikat in elektronischem Format erhalten. Das Zertifikat ist weltweit für die auf dem Zertifikat angegebene Dauer gültig, und darf zu Marketingzwecken auch von Konzerngesellschaften des Drittanbieters genutzt werden, vorausgesetzt, dass der Drittanbieter die korrekte Verwendung des Zertifikats durch die Konzerngesellschaften basierend auf diesen AGBs sicherstellt. Für Hardware Zertifizierungen gewährt SAP dem Drittanbieter das Recht, dieses Zertifikat und die darin enthaltene Aussage ausschließlich für die im Zertifikat bestimmte Version der Drittanbieterlösung bezogen auf das zertifizierte Szenario für die Zwecke seiner Produktankündigungen und Produktwerbung zu nutzen. Für Software Zertifizierungen gewährt SAP dem Drittanbieter das Recht, dieses Zertifikat und die darin enthaltene Aussage ausschließlich für die im Zertifikat bestimmte Version der

Drittanbieterlösung bezogen auf das zertifizierte Szenario und lediglich mit Bezug auf die spezielle Version der SAP Software für die Zwecke seiner Produktankündigungen und Produktwerbung zu nutzen. Die Berechtigung ein Zertifikat für Software und Hardware Zertifizierung zu nutzen erlischt nach Ende der Gültigkeit, die auf dem Zertifikat angegeben ist, oder wenn die zertifizierte Lösung nicht mehr in Vertrieb ist. In diesem Fall darf der Drittanbieter das Zertifikat nicht mehr in seiner Kommunikation mit Kunden oder Dritten nutzen. Die im Vertrag beschriebenen SAP-Taglines und SAP-Logo(s) („Logos“) sind gemäß den dann gültigen SAP Markenlizenzbestimmungen und Bestimmungen für die Verwendung in Marketingmaterialien zu verwenden. Bei einem Verstoß des Drittanbieters gegen diesen Abschnitt 7.3, hat SAP das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7.4. Ohne eine vorherige schriftliche Einwilligung von SAP ist der Drittanbieter nicht berechtigt, Informationen über SAP-Softwarelizenzbestimmungen, SAP Software, die SAP Schnittstelle oder andere Informationen im Zusammenhang mit SAP Produkten weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig im Vertrag vorgesehen ist. Der Drittanbieter verweist jeden Kunden, der solche Informationen benötigt, direkt an SAP. Der Drittanbieter willigt ein, sich alle Aussagen zu SAP, der SAP Software und zu SAP Leistungen im Zusammenhang mit den im Vertrag genannten Inhalten vorab schriftlich genehmigen zu lassen. Der Drittanbieter ist berechtigt, eine solche Aussage nach der erstmaligen Genehmigung durch SAP wiederholt zu verwenden. Falls jedoch der Inhalt einer solchen genehmigten Aussage aufgrund wesentlicher Veränderungen nicht mehr zutrifft, ist SAP berechtigt, die erteilte Genehmigung zurückzuziehen.

7.5. Die Vergütung richtet sich nach dem Vertrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit. SAP ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Die im Vertrag vorgesehene Zertifizierungsgebühr wird mit Unterzeichnung des Vertrags fällig und wird dem Drittanbieter durch SAP entsprechend in Rechnung gestellt. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung vorzunehmen. Ein Skonto wird nicht gewährt. Ab 16 Tagen nach Fälligkeit berechnet die SAP Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes. Ohne die eingegangene Zahlung ist SAP nicht verpflichtet, die Zertifizierungsleistungen zu erbringen und kann die Leistung bis zur endgültigen und vollständigen Zahlung verweigern.

7.6. Soweit nicht im Angebot anderweitig bestimmt, muss der Drittanbieter innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Datum der beidseitigen Unterzeichnung des Vertrags, und im Fall einer automatischen jährlichen Vertragsverlängerung zum Ende jeder Verlängerungslaufzeit, den Zertifizierungsprozess für die Drittanbieter-Schnittstelle fertig gestellt haben. Unterlässt der Drittanbieter dies, wird die Zertifizierungsgebühr nicht erstattet.

8. RE-ZERTIFIZIERUNG

8.1. Der Drittanbieter darf das Zertifikat sowie Logo(s) und die sonst unter dem Vertrag eingeräumten Rechte nur im Zusammenhang mit der in der Zertifizierung getesteten Version der Drittanbieterlösung und der Version der SAP Schnittstelle bzw. des Integrationsszenarios verwenden. Um die Zertifizierungsaussage für weitere Versionen zu verwenden, ist eine erneute Zertifizierung („**Re-Zertifizierung**“) erforderlich. In den folgenden Fällen, muss der Drittanbieter eine Re-Zertifizierung durchführen, um die Zertifizierungsaussage für die bestehende bereits zertifizierte Drittanbieterlösung und die anderen eingeräumten Rechte weiterverwenden zu können:

(a) Modifikationen an der SAP Schnittstelle bzw. Änderung der SAP Schnittstellenversion;

(b) Modifikationen oder Erweiterungen an der getesteten Drittanbieterlösung, die das Integrationsszenario beeinflussen und/oder einen Datenaustausch mit der SAP Schnittstelle hindern;

(c) Änderung des Namens oder der Bezeichnung der Drittanbieterlösung;

(d) Änderung der Firma des Drittanbieters;

(e) Ablauf der auf dem Zertifikat angegebenen Gültigkeit.

8.2. SAP unternimmt das ihr Zumutbare, um eine Modifikation der SAP Schnittstelle(n) innerhalb einer angemessenen Frist nach deren generellen Auslieferung an SAP Kunden mitzuteilen. SAP wird, soweit möglich, dem Drittanbieter die relevante Dokumentation zu diesen Versionsänderungen zum Auslieferungstermin der SAP Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

8.3. Eine Verpflichtung von Seiten der SAP, eine Re-Zertifizierung für ein bestimmtes Integrationsszenario bzw. eine bestimmte SAP Schnittstelle anzubieten, besteht nicht. SAP bietet die Beratungs- und Zertifizierungstestleistungen für eine solche Re-Zertifizierung zu den jeweils aktuellen Konditionen und Zertifizierungsgebühren an. Zusätzlicher Zeitaufwand bei SAP, der diesen Leistungsumfang übersteigt, wird zu den jeweils geltenden Sätzen für SAP-Beratungsleistungen in Rechnung gestellt. Erforderliche oder vereinbarte Unterkunfts-, Verpflegungs- und Reisekosten werden dem Drittanbieter ebenfalls in Rechnung gestellt.

9. INTELLEKTUELLE EIGENTUMSRECHTE

9.1. Mit der Durchführung des Leistungsangebot/Partner Benefits Catalog Bestellung gewährt SAP dem Auftraggeber für die Dauer des Vertrags gemäß Abschnitt 14.1 ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht, die technische SAP-Dokumentation, den SAP-Mustercode oder andere vertrauliche SAP-Informationen, die SAP dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrags zur Verfügung stellt, ausschließlich zu Testzwecken und ausschließlich in Verbindung mit dem im Vertrag beschriebenen Zertifizierungsverfahren zu nutzen.

9.2. Der Auftraggeber erkennt an, dass alle geistigen Eigentumsrechte an der SAP-Software, der SAP-Schnittstelle, den vertraulichen SAP-Informationen, dem SAP-Beispielscode und allen hierunter gelieferten Materialien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die gesamte Dokumentation zum Integrationsszenario und/oder dem entsprechenden Testplan/Zertifizierungsleitfaden, ausschließlich bei SAP liegen und verbleiben. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die SAP-Software, den SAP-Mustercode, die SAP-Dokumentation, Literatur oder anderes SAP-relevantes Material zu kopieren, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren, zu disassemblieren, zu dekompilieren, abgeleitete Werke davon zu erstellen oder anderweitig zu ändern oder anzupassen. Alle Rechte an intellektuellem Eigentum an Modifikationen, Erweiterungen oder anderen abgeleiteten Werken der SAP-Software, Dokumentation, Literatur oder anderen SAP-relevanten Materialien und/oder der vertraulichen SAP-Informationen stehen ausschließlich SAP zu.

9.3. SAP erkennt an, dass alle Rechte an intellektuellem Eigentum an der Auftraggeberlösung ausschließlich beim Auftraggeber liegen und verbleiben. SAP wird die Auftraggeberlösung nicht kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompilieren, bearbeiten, arrangieren, abgeleitete Werke davon erstellen oder die Auftraggeberlösung anderweitig ändern oder anpassen. Der Auftraggeber behält alle Rechte an intellektuellem Eigentum an der Auftraggeberlösung. Alle Aktualisierungen, Ersetzungen, Überarbeitungen, Verbesserungen, Erweiterungen oder anderen Anpassungen der Auftraggeberlösung, die der Auftraggeber im Rahmen des Vertrags entwickelt hat, mit Ausnahme der in Abschnitt 8.1 und 8.2 oben genannten urheberrechtlich geschützten Materialien und Informationen von SAP, gehören ausschließlich dem Auftraggeber.

9.4. Die Vertragsparteien beachten den großen Wert der Marken und Dienstleistungsmarken der anderen Partei, ungeachtet dessen, wo diese genutzt werden oder angemeldet sind. Keine der Parteien erwirbt ein Recht an den Marken der anderen Partei, sofern nicht ausdrücklich anderweitig in dem Vertrag vorgesehen. Jegliche Verwendung von SAP-Marken muss in Übereinstimmung mit diesen AGB und den geltenden Anhängen erfolgen.

10. SUPPORT

10.1. Der Drittanbieter stellt sicher, dass er eine adäquate Anzahl qualifizierter technischer Mitarbeiter mit den entsprechenden Kenntnissen, Schulungen und Hintergrundwissen zur Verfügung stellen kann, um angemessene Beratung und beratenden Support zu erbringen. Diese können erforderlich werden, um die Nutzung der Drittanbieterlösung in Verbindung mit der SAP Software zu ermöglichen, einschließlich des Versions-Managements und des nötigen Supports bei einer Kundenmigration.

10.2. Falls es zu einem erhöhten Aufkommen von Support- und Service-Anfragen gemeinsamer Kunden kommt, kann SAP verlangen, weitere spezielle Tests an der Drittanbieterlösung unter Einbeziehung der SAP Software und der SAP Schnittstelle durchzuführen. Diese Tests werden in den festgelegten SAP-Räumlichkeiten durchgeführt, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. Der Drittanbieter installiert auf eigene Kosten die Drittanbieterlösung sowie alle zugehörigen und erforderlichen Soft- und Hardwarekomponenten und stellt die erforderlichen Mitarbeiter für die Tests kostenlos zur Verfügung.

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1. SAP erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer Weise, dass diese im Wesentlichen den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen. SAP gibt keine Garantien jeglicher Art über die fortgesetzte Kompatibilität der SAP Software und der SAP Schnittstelle mit der Drittanbieterlösung.

11.2. Der Drittanbieter wird der SAP auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitteilen.

11.3. SAP leistet bei vom Drittanbieter nachgewiesenen, wesentlichen Mängeln Nacherfüllung in der Weise, dass SAP nach ihrer Wahl dem Drittanbieter eine neue, mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Drittanbieter zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach Mangelbeseitigung durch den Drittanbieter selbst oder durch vom Drittanbieter beauftragte Dritte ist ausgeschlossen. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, kann der Drittanbieter die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SAP im Rahmen der in Abschnitt 12 festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Mängeln sind mit Ausnahme der in Abschnitt 11.3 geregelten Rechte ausgeschlossen.

11.4. Mit Ausnahme der Fälle von Arglist verjähren die Ansprüche gemäß Abschnitt 11.1 bis 11.3 innerhalb von einem Jahr nach Abnahme.

11.5. Erbringt SAP Leistungen bei Fehlersuche oder –Beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann SAP den Mehraufwand nach Aufwand in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder darauf zurückzuführen ist, dass der Drittanbieter seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständlichen Leistungen unsachgemäß nutzt oder von SAP kostenlos angebotene Services nicht in Anspruch nimmt.

11.6. Dieser Abschnitt 11 gilt nicht für Leistungen, die weder auf die Herbeiführung eines Leistungserfolges gerichtet sind noch in der zeitweiligen Überlassung einer Sache oder eines Rechts bestehen. Jedoch hat der Drittanbieter auch in diesen Fällen eine nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistung gegenüber SAP schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen.

12. HAFTUNG

12.1. SAP haftet nur:

(a) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die SAP eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe;

(b) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, jedoch nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens und begrenzt auf den im Vertrag genannten Betrag für ein Vertragsjahr; In diesen Fällen besteht allerdings keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von SAP ein.

12.2. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 12.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden, bei arglistig verschwiegenen Fehlern und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.3. Die Haftung des Drittanbieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Drittanbieter verpflichtet sich insbesondere, SAP und alle ihre verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Gerichtskosten und sich im üblichen Rahmen befindliche Anwaltskosten) freizustellen, die diese Dritten aufgrund der Drittanbieterlösung oder der Drittanbieter-Schnittstelle gegen die SAP oder ihr verbundene Unternehmen erheben. Der Drittanbieter haftet für Vertragsverstöße seiner Konzerngesellschaften bei der Vermarktung der Zertifizierung. Der Drittanbieter muss sicherstellen, dass seine Konzerngesellschaften die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie auf die Vermarktung der Zertifizierung Anwendung finden, einhalten. Dies beinhaltet auch Ansprüche, die Dritte aufgrund einer behaupteten Verletzung eines Patents,

Urheberrechts, einer Marke, eines Geschäftsgeheimnisses oder aus unlauterem Wettbewerb durch die Drittanbieterlösung erheben. Dies setzt jedoch voraus, dass:

(a) SAP den Drittanbieter unverzüglich schriftlich und umfassend hierüber unterrichtet; und

(b) SAP den Drittanbieter ermächtigt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Der Drittanbieter stellt auf seine Kosten jegliche angemessene Unterstützung zur Verfügung, damit SAP den Anspruch abwehren kann.

12.4. Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Drittanbieter Kenntnis vom Schaden erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren Schadensersatzansprüche spätestens nach 3 Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitt 11.4) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

12.5. Der Drittanbieter hat angemessene Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt. Keine Haftung von SAP besteht für den Verlust von Daten oder Programmen, soweit dies bei Beachtung dieser Verpflichtung vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von SAP wegen Datenverlust den Beschränkungen dieses Abschnitt 12.

13. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

13.1. Jede Vertragspartei erklärt sich bereit,

(a) die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei streng vertraulich zu behandeln und dabei Schritte zum Schutz der vertraulichen Informationen der anderen Partei zu unternehmen, die im Wesentlichen den Schritten entsprechen, die die Partei zum Schutz ihrer eigenen ähnlichen proprietären und vertraulichen Informationen unternimmt, wobei diese Schritte nicht weniger als ein angemessener Sorgfaltsstandard sein dürfen;

(b) keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu offenbaren, außer an Mitarbeiter und Vertragspartner einer der beiden Parteien, die im Wesentlichen ähnliche Vertraulichkeitsverpflichtungen wie die hier dargelegten eingegangen sind und die aktiv und direkt an den im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen teilnehmen oder die die vertraulichen Informationen anderweitig für die im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen kennen müssen; und

(c) alle vertraulichen oder internen oder geschützten Hinweise oder Legenden, die auf dem Original und auf Reproduktionen erscheinen, aufzubewahren.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen, nicht das Recht, die vertraulichen Informationen in irgendeiner Weise für andere Zwecke als zur Erfüllung ausgeführter Serviceaufträge zu nutzen oder soweit dies für den Auftraggeber zur Ausübung seines eingeschränkten Rechts auf Nutzung der vertraulichen SAP-Informationen gemäß Abschnitt 9 erforderlich ist. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nichtnutzung bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages bestehen. Ungeachtet dessen ist SAP berechtigt, die im Rahmen des Vertrags offengelegten vertraulichen Informationen des Lieferanten sowie alle Zertifizierungsergebnisse und -daten intern für die Geschäftszwecke von SAP zu nutzen, auch durch die Support- und Wartungsorganisation(en) von SAP und durch Auftragnehmer, die einer Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Abschnitt 13.1 unterliegen.

13.2. Ungeachtet des Gegenteils dürfen "Vertrauliche Informationen" keine Informationen enthalten, die a

(a) allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich geworden sind, ohne dass eine Handlung oder Unterlassung der empfangenden Partei vorliegt;

(b) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Weitergabe an die empfangende Partei frei von Beschränkungen bekannt waren;

(c) von der empfangenden Partei rechtmäßig frei von Beschränkungen von einer dritten Partei erworben wurden, die das Recht hat, solche vertraulichen Informationen zu liefern;

(d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass die vertraulichen Informationen verwendet oder referenziert wurden; oder

(e) die offenlegende Partei schriftlich zustimmt, dass sie frei von solchen Beschränkungen sind.

13.3. Die Parteien können die vertraulichen Informationen der anderen Partei in dem Umfang offenlegen, wie dies durch Gesetz, Verordnung, Gerichtsbeschluss oder ein Gerichtsverfahren der Regulierungsbehörde erforderlich ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei, die zu einer solchen Offenlegung verpflichtet ist, sich in angemessener Weise darum bemüht, die offenlegende Partei über eine solche erforderliche Offenlegung (soweit gesetzlich zulässig) im Voraus zu informieren, und auf Antrag und Kosten der offenlegenden Partei angemessene Unterstützung bei der Anfechtung der erforderlichen Offenlegung leistet. Die empfangende Partei unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um nur den Teil der vertraulichen Informationen offenzulegen, der gesetzlich zur Offenlegung aufgefordert wird, und beantragt, dass alle vertraulichen Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, vertraulich behandelt werden.

13.4. Der Vertrag verbietet oder beschränkt in keiner Weise das Recht einer der Parteien, Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln, herzustellen, zu nutzen, zu vermarkten, zu lizenzieren oder zu vertreiben, die denen der anderen Partei ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren, die in den vertraulichen Informationen offenbart wurden, solange dadurch nicht der Vertrag gebrochen wird. Jede Partei erkennt an, dass die andere Partei möglicherweise bereits Produkte oder Dienstleistungen besitzt oder entwickelt hat, die denen der anderen Partei, die in den Vertraulichen Informationen offenbart wurden, ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren.

13.5. Auf Antrag der offenlegenden Partei und außer in dem Umfang, in dem sie gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist, die vertraulichen Informationen zurückzuhalten, vernichtet die empfangende Partei unverzüglich alle Materialien, die die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei enthalten, und alle Kopien davon, unabhängig davon, ob es sich um Reproduktionen, Zusammenfassungen oder Auszüge davon oder darauf basierende Kopien (ob in Papierform oder auf immateriellen Medien) handelt, nach Wahl der offenlegenden Partei, vorausgesetzt jedoch, dass diese Materialien vernichtet oder an die offenlegende Partei zurückgegeben werden:

(a) dass, wenn ein Gerichtsverfahren zur Offenlegung der vertraulichen Informationen eingeleitet wurde, dieses Material nicht vernichtet wird, bis das Verfahren abgeschlossen ist oder ein endgültiges Urteil darüber ergangen ist; und

(b) dass die empfangende Partei im Zusammenhang mit den vorstehenden Verpflichtungen nicht verpflichtet ist, vertrauliche Informationen, die in Archiv- oder Sicherungssystemen aufbewahrt werden, gemäß den allgemeinen Richtlinien für die Archivierung oder Sicherung von Systemen zu identifizieren oder zu löschen.

13.6. Dieser Vertrag bezweckt keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die SAP. Vielmehr geschieht ein etwaiger Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen. Soweit Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt, werden die Parteien die Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften einhalten.

14. VERTRAGSDAUER

14.1. Jede Partei kann den Vertrag mit 60 Tagen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Der Vertrag terminiert spätestens nachdem einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

(a) Für Software Zertifizierungen gilt folgendes:

Nach Ablauf des auf dem Zertifikat angegebenen Gültigkeitsdatums der Zertifizierung oder nachdem die Zertifizierungstests nicht innerhalb des in Abschnitt 7.6 festgelegten Zeitraums von 6 Monaten bestanden wurden, je nachdem, was früher eintritt;

(b) Für Hardware Zertifizierungen gilt folgendes:

i. für Verträge mit nur einer Hardware Zertifizierung, nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Datum der erfolgreichen initialen Zertifizierung, oder im Falle einer Nichtabschließung der Zertifizierung nach 9 Monaten ab dem Datum der beidseitigen Unterzeichnung des Vertrags laut Abschnitt 7.6;

ii. für Verträge mit jährlicher Verlängerungslaufzeit für Hardware Zertifizierungen, tritt dieser Vertrag mit beidseitiger Unterschrift in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten („**Mindestlaufzeit**"). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate („**Verlängerungslaufzeit**") sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien mit 60 Tagen Kündigungsfrist

zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Der Vertrag endet dann sobald die Gültigkeit aller erfolgreich absolvierten Zertifizierungen abgelaufen ist.

(c) Für beide gilt folgendes:

(i) SAP nimmt die betroffene(n) SAP-Schnittstelle(n) aus der offiziellen Standardwartung; oder

(ii) das Integrationsszenario wird von SAP nicht mehr unterstützt; oder

(iii) nach Kündigung des Vertrages gemäß Abschnitt 14.1, Abschnitt 14.2 und Abschnitt 14.3 und Abschnitt 15.7. Die ordentliche (Teil-) Kündigung der Order Form ist während der Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit ausgeschlossen.

14.2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist erst zulässig, wenn sie vergeblich mit angemessener Frist unter Benennung des Kündigungsgrundes schriftlich angedroht wurde, es sei denn, dass der Kündigungsgrund nicht nachträglich beseitigt werden kann.

14.3. Für SAP besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere, wenn

(a) der Drittanbieter mit Zahlungen der anfallenden Gebühren in Verzug ist; oder

(b) wenn der Drittanbieter seine Mitwirkungspflicht erheblich versäumt; oder

(c) wenn der Drittanbieter insolvent wird; oder

(d) wenn über das Vermögen des Drittanbieters das Insolvenzverfahren begründeter Weise beantragt wurde und ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde; oder

(e) wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Drittanbieter erfolglos geblieben sind; oder

(f) wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Drittanbieter ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (z.B. Aufhebung eines Arrestes) wurden; oder

(g) sich die Mehrheitsverhältnisse an dem Drittanbieter i.S.v. Abschnitt 15 ff AktG ändern.

14.4. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

14.5. Im Falle einer Kündigung des Vertrags:

(a) ist jede der Vertragsparteien verpflichtet, der anderen Partei alle Werbematerialien und sonstiges Eigentum, einschließlich aller vertraulichen Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt wurden, herauszugeben oder diese nach Absprache zu vernichten. Die Herausgabe oder Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

(b) unterlassen beide Parteien Handlungen, die auf ein fortgesetztes Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in Bezug auf die Zertifizierung schließen lassen. Die Parteien stellen alle Darstellungen und Werbemaßnahmen, die unter dem Vertrag in Aussicht gestellt bzw. vorgenommen wurden, ein.

14.6. Außer im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Drittanbieter, ist eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren nicht möglich. Im Übrigen können Gebühren für bereits erbrachte Leistungen nicht zurückerstattet werden.

14.7. Zusätzlich zu den oben genannten Rechten kann SAP diesen Vertrag und alle damit verbundenen Leistungsangebote/Partner Benefits Catalog Bestellungen kündigen, wenn eine andere Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Drittanbieter und SAP gekündigt wird.

15. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

15.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe, sofern der Drittanbieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. SAP bleibt jedoch berechtigt, den Drittanbieter auch an seinem Sitz zu verklagen.

15.2. Der Drittanbieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des Abschnitt 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.

15.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15.4. Der Drittanbieter und SAP sind unabhängige Unternehmen, die auf eigene Rechnung handeln. Unter diesem Vertrag ist keine der Parteien oder ihre Mitarbeiter sind befugt, anderweitige Zusicherungen im Namen der anderen Partei zu geben oder Verpflichtungen für diese einzugehen. Keine der Parteien übernimmt hierunter einem Endanwender gegenüber Verantwortung für die Qualität der Produkte und Dienstleistungen der anderen Partei. Jede der Parteien trägt die alleinige Verantwortung für die Berechnung der Lizenzgebühren für ihre eigenen Produkte. Unter diesem Vertrag beschreibt die Verwendung der Begriffe „Drittanbieter", „Kooperation", „Partner" oder ähnlicher Begriffe das Verhältnis der Parteien im Rahmen dieses Vertrags und bezieht sich lediglich auf den Geist der Kooperation zwischen dem Drittanbieter und SAP. Die Begriffe beschreiben nicht und begründen weder ausdrücklich noch stillschweigend eine rechtliche Partnerschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine Verantwortung einer der Parteien für das Handeln der anderen.

15.5. Keine der Parteien ist ein Vertriebshändler oder Vertreter für die Produkte und Dienstleistungen der anderen Partei. Die Produkte und Dienstleistungen jeder Partei können von einem Interessenten nur durch separate Verträge zwischen Interessenten und der betreffenden Partei bezogen werden. Jede Partei entwickelt und bepreist ihre jeweiligen Produkte und Dienstleistungen, die sie einem Auftraggeber anbietet, eigenständig.

15.6. Keine der Vertragsparteien ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen dieses Vertrags vollständig oder teilweise zu übertragen, abzutreten oder Unterlizenzen daran zu erteilen. SAP ist berechtigt, diesen Vertrag vollständig oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abzutreten. Sollten sich die Mehrheitsverhältnisse an dem Drittanbieter ändern, so hat der Drittanbieter dies SAP umgehend mit Unterzeichnung der endgültigen Übernahmeverträge bzw. Veröffentlichung der Übernahme schriftlich anzuzeigen und SAP hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung der Übertragung zuzustimmen oder den Vertrag zu kündigen. Abschnitt 14.5 und 14.6 gelten in diesem Fall entsprechend.

15.7. Die Zertifizierungsdienstleistungen, die SAP im Rahmen dieses Zertifizierungsvertrages erbringt, unterliegen Ausfuhrkontrollgesetzen. Der Anbieter verpflichtet sich, die Zertifizierungsdienstleistungen nicht im Zusammenhang mit Ländern, Regionen, natürlichen oder juristischen Personen zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen, für die gemäß den geltenden Ausfuhrkontrollgesetzen Bereitstellungsverbote gelten. Der Anbieter erkennt an, dass die Bereitstellung der Zertifizierungsdienstleistungen durch SAP möglicherweise Restriktionen gemäß der für SAP geltenden Ausfuhrkontrollgesetzen unterliegt und dass diese Restriktionen

(a) die Bereitstellung der Zertifizierungsdienstleistungen durch SAP verzögern oder verhindern können; oder

(b) dazu führen können, dass SAP den Zugang des Anbieters auf die Zertifizierungsdienstleistungen einschränken, aussetzen oder beenden muss. Im Falle einer Kündigung finden Abschnitt 14.4, 14.5 und 14.6 Anwendung insofern dies mit anwendbarem Ausfuhrkontrollen gesetzten steht. SAP übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für derartige Verzögerungen oder Einschränkungen.

Stand: July 2026

SAP SE

Dietmar-Hopp-Allee 16

69190 Walldorf, Germany

T +49/6227/7-67600

F +49 6227 78-01840

E icc@sap.com

http://www.sap.com

Anhang 1
Markenlizenz

1. ARTIKEL 1 GEGENSTAND

15.8. SAP stellt dem Drittanbieter die entsprechenden SAP Schriftzüge und SAP Logos für das Integrationsszenario („**SAP Logos**“) zur Verfügung, sobald der Drittanbieter den Zertifizierungstest gemäß den Vorgaben im Vertrag erfolgreich abgeschlossen hat SAP ist die Inhaberin der Marke SAP, eingetragen für die internationalen Klassifizierungsnummern 09, 16, 18, 25, 28, 38, 41 und 42. Die Marke ist Teil des entsprechenden SAP Logos.

15.9. SAP ist bereit, dem Drittanbieter eine Lizenz für die Nutzung der genannten Marke als Teil der entsprechenden SAP Logos vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Markenlizenz und der entsprechenden Markennutzungsrichtlinien zu gewähren.

16. ARTIKEL 2 GEWÄHRUNG

16.1. Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifizierungstests wie im Vertrag geregelt, gewährt SAP dem Drittanbieter eine widerrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung von den SAP Marken als Teil des entsprechenden SAP Logos ausschließlich in Verbindung mit dem Release der Drittanbieterlösung, des Integrationsszenarios und der SAP Software Version, die auf dem Schnittstellenzertifikat gelistet sind. Zusätzlich ist der Drittanbieter nur berechtigt, die SAP Logos gemäß der jeweils geltenden Version der SAP-Richtlinien über die Nutzung der Marke, veröffentlicht im „SAP Partner Communication Guidelines“ und in anderen entsprechenden SAP Dokumenten, die dem Drittanbieter von SAP zur Verfügung gestellt werden, zu nutzen. Der Drittanbieter ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu gewähren.

16.2. Bei seiner Nutzung der Marke beachtet der Drittanbieter SAPs Anweisungen in Bezug auf die Farben und die Größe der Marke.

17. ARTIKEL 3 LIZENZGEBÜHREN

17.1. Für die Nutzung der Marke gemäß Artikel 2 ist keine Nutzungsgebühr zahlbar.

18. ARTIKEL 4 WAHRUNG DER RECHTE VON SAP

18.1. Der Drittanbieter wird die Gültigkeit der SAP Marken nicht anfechten bzw. unterstützt nicht die Anfechtung ihrer Gültigkeit und leitet aus seiner Nutzung der SAP Marken keine Ansprüche gegen SAP her. Bei seiner Nutzung der Marken gibt der Drittanbieter in einer Fußnote an, dass es sich um eine eingetragene Marke der SAP handelt. In diesem Zusammenhang erkennt der Drittanbieter an, dass SAP die alleinige Inhaberin aller Rechte an den SAP Marken und SAP Logos ist. Der Drittanbieter verpflichtet sich, alle Erklärungen für SAP abzugeben und alle Dokumente bereit zu stellen, die SAP bei der Wahrung ihrer Rechte an solchen Marken benötigt.

18.2. Der Drittanbieter informiert SAP unverzüglich schriftlich über jede Anfechtung der Rechte von SAP an der SAP Marke und/oder den SAP Logos. SAP hat das alleinige Recht, nicht jedoch die Pflicht, bei Verletzungen ihrer Markenrechte Maßnahmen zu ergreifen oder Klage einzureichen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Drittanbieter, jede erforderliche Unterstützung zu leisten.

18.3. Der Drittanbieter ist kein beauftragter Erfüllungsgehilfe von SAP. Er ist daher nicht berechtigt, SAP zu vertreten oder vertraglich zu binden oder sich in irgendeiner Weise als Beauftragter von SAP auszugeben oder diesen Eindruck entstehen zu lassen.

18.4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich von SAP genehmigt, ist der Drittanbieter nicht berechtigt, diese Markenlizenz oder sonstige Rechte oder Pflichten aus diesem Anhang zu übertragen oder abzutreten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt SAP zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung dieser Markenlizenz.

19. ARTIKEL 5 FREISTELLUNG

19.1. Der Drittanbieter verpflichtet sich, SAP freizustellen und zu entschädigen in Bezug auf jeden Anspruch, der gegen SAP geltend gemacht wird, bzw. für jede Klage, die gegen SAP eingereicht wird, sowie für alle Verluste und Aufwendungen, die SAP aus den unrechtmäßigen Handlungen oder Unterlassungen des Drittanbieters in Bezug auf die Nutzung der Marke und SAP Logos entstehen.

20. ARTIKEL 6 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

20.1. Diese Markenlizenz tritt in Kraft, wenn

(a) der Zertifizierungsprozess erfolgreich abgeschlossen und dies von SAP schriftlich in Form eines Zertifikates bestätigt wurde; und

(b) die Bestimmungen dieses Vertrags vom Drittanbieter erfüllt wurden.

20.2. SAP kann diese Markenlizenz unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats kündigen.

20.3. Der Drittanbieter stellt die Nutzung des SAP Logos und der Marke unverzüglich ein, wenn diese Markenlizenz gekündigt wird oder wenn der Vertrag endet oder gemäß den Vertragsbedingungen gekündigt wird.

21. ARTIKEL 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Markenlizenz bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. SAP kann die Bestimmungen dieser Markenlizenz sowie die Markennutzungsrichtlinien jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung ändern. Falls der Drittanbieter den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmt, kann der Drittanbieter diese Markenlizenz innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Benachrichtigung durch SAP kündigen. In diesem Fall findet Artikel 6, Abschnitt 3 entsprechende Anwendung. Falls der Drittanbieter nicht kündigt, treten die Änderungen 30 Tage nach Benachrichtigung durch SAP in Kraft.

21.2. Sollte eine Bestimmung dieser Markenlizenz unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien ersetzen die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame und rechtmäßig Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für eine Vertragslücke.

21.3. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist Karlsruhe, Deutschland. Diese Markenlizenz unterliegt deutschem Recht.

Anhang 2
Besondere Bedingungen

Für alle ABAB Zertifizierungen:

Voraussetzung für die Integrations-Zertifizierung des ABAP Add-ons:

- Der Drittanbieter hat den Servicevertrag über das „SAP ABAP Service Package des SAP Integration and Certification Centers („**SAP ICC**“)“ abgeschlossen, über den die Lizenzrechte für das Add-on Assembly Kit („**AAK**“) erteilt werden.
- Der Drittanbieter hat eine gültige Lizenzvereinbarung für die Nutzung der SAP ABAP workbench, der SAP Entwicklungsumgebung.

Trial/Evaluation Gebrauch:

Wenn Sie im Rahmen einer ABAP Add-on Zertifizierung beabsichtigen, den SAP NetWeaver Security Code Scanner für einmalige Test-/Evaluationszwecke zu verwenden, dann senden Sie bitte eine E-Mail an Ihren ABAP Integration Consultant.

Nach erfolgreicher Genehmigung von SAP wird jede Nutzung des SAP NetWeaver Security Code Scanner für Test-/Evaluationszwecke wird im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SAP-Testlizenz Bestellformulars (US) auf http://www.sap.com/company/legal/index.epx („**Testvereinbarung**“) geregelt. Die Testlizenz Laufzeit beginnt mit dem Erstellungsdatum, wie im Angebot festgelegt, und endet nach neunzig (90) Tagen, wenn nicht früher in Übereinstimmung mit der Testvereinbarung beendet.

Für alle S/4HC-ABAP-CC, S/4HC-ABAP-CLOUD-CC und S/4HC-ABAP-COND Zertifizierungen:

Voraussetzung für alle S/4HC-ABAP-CC, S/4HC-ABAP-CLOUD-CC und S/4HC-ABAP-COND Zertifzierungsservices:

- Der Drittanbieter hat den Servicevertrag über das „SAP ABAP Service Package des SAP Integration and Certification Centers („**SAP ICC**“)“ abgeschlossen, über den die Lizenzrechte für das Add-on Assembly Kit („**AAK**“) erteilt werden.
- Der Drittanbieter hat eine gültige Lizenzvereinbarung bezüglich einer geeigneten Entwicklungsumgebung für SAP S/4HANA Cloud Private Edition

Nutzung des SAP Code Vulnerability Analyzer in Verbindung mit den Leistungen unter dem Angebot für S/4HC-ABAP-CC, S/4HC-ABAP-CLOUD-CC und S/4HC-ABAP-COND Zertifizierungen:

Der SAP Code Vulnerability Analyzer (nachfolgend „**CVA-Tool**“) hat die in der zugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionalitäten. SAP gewährt dem Drittanbieter für die Dauer dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht unterlizensierbare, limitierte Recht zur Nutzung des CVA-Tools zu internen Zwecken um das ABAP Cloud Add-on zu testen und nur in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen. Bei Beendigung dieses Vertrags erlischt diese Lizenz unverzüglich und der Drittanbieter ist verpflichtet, die Nutzung des CVAs gemäß diesem Vertrag umgehend einzustellen.

Die nachstehend erteilte Lizenz beginnt, sobald SAP das „Allow Security Checks“-Programm (SLIN_SEC) in der ABAP-Workbench („**Inkrafttreten**“) aktiviert und ist gültig für 365 Tage (nachfolgend „**Testzeitraum**“), sofern nicht anders gekündigt gemäß dieser Vereinbarung.

Für alle Premium Zertifizierungen:

Vorrausetzung für die Premium Zertifizierung von Lösungen mit ABAP Add-on Komponenten ist das der Drittanbieter ein gültiges ABAP SPA Abonnement hat.

Nutzung des SAP NetWeaver Application Server Add-on für die Code Vulnerability Analysis (material 7016581) in Verbindung mit den Leistungen unter dem Angebot für Premium Zertifizierung:

Der SAP NetWeaver Application Server Add-on für Code Vulnerability Analysis (nachfolgend „**CVA-Tool**“) hat die in der zugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionalitäten. SAP gewährt dem Drittanbieter für die Dauer dieses Vertrages für die Dauer dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht unterlizensierbare, limitierte Recht zur Nutzung des CVA-Tools zu internen Zwecken um das ABAP-Add-on zu testen und nur in

Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen. Bei Beendigung dieses Vertrags erlischt diese Lizenz unverzüglich und der Drittanbieter ist verpflichtet, die Nutzung des CVAs gemäß diesem Vertrag umgehend einzustellen.

Die nachstehend erteilte Lizenz beginnt, sobald SAP das „Allow Security Checks“-Programm (SLIN_SEC) in der ABAP-Workbench („**Inkrafttreten**“) aktiviert und ist gültig für 365 Tage (nachfolgend „**Testzeitraum**“), sofern nicht anders gekündigt gemäß dieser Vereinbarung.